

**Festlegung der Aufnahmekriterien für die Gemeinschaftsschule Harksheide**  
**zur Einschulung von Schülerinnen und Schülern**  
**ab dem Schuljahr 2020/2021**

Die Gemeinschaftsschule Harksheide legt folgende Verfahrensweise für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den 5. Jahrgang der Gemeinschaftsschule Harksheide fest.

Grundlage ist der Erlass zur „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ des damaligen Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: „Aufnahmeerlass“).

1. Die Größe einer Klasse beträgt maximal **29 Schülerinnen und Schüler** im Sinne einer maximalen Aufnahmekapazität (siehe „Aufnahmeerlass“ nach Ziff. 1.1.). Bei einer Dreizügigkeit werden folglich maximal 87 Schülerinnen und Schüler in die 5. Jahrgangsstufe aufgenommen.
2. Das Schulamt Segeberg als zuständige Schulaufsichtsbehörde hat festgesetzt, dass sich die maximale Aufnahmekapazität um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** vermindert, die der Schule durch das Schulamt Segeberg zugewiesen werden. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in diesem Zusammenhang doppelt gezählt (siehe „Aufnahmeerlass“ nach Ziff. 1.2., 1.4. u. 2.1.).  
Nach der Zuweisung der oben erwähnten inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler wird die daraus resultierende begrenzte Aufnahmekapazität vom Schulamt Segeberg festgesetzt.
3. Die verbleibende Aufnahmekapazität (begrenzte Aufnahmekapazität abzüglich der Anzahl der zugewiesenen inklusiv zu beschulenden Kinder) vermindert sich um 20 % der restlichen Schulplätze, die an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die bei den **überfachlichen Kompetenzen** der Grundschulzeugnisse zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 die besten überfachlichen Leistungen aufweisen (siehe „Aufnahmeerlass“ nach Ziff. 2.4.). Alle dort genannten überfachlichen Kompetenzen werden dabei gleich gewertet.  
Sollten mehr Schülerinnen und Schüler als 20% der Anmeldungen die gleichen überfachlichen Leistungen aufweisen, entscheidet zu diesem Zeitpunkt das Losverfahren.
4. Die verbleibende Aufnahmekapazität vermindert sich um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die als **besonderer Härtefall** anerkannt werden. Soll eine besondere Härtefallsituation geltend gemacht werden, müssen die Erziehungsberechtigten im Aufnahmeantrag Gesichtspunkte vortragen und belegen, die dafür sprechen, dass die Aufnahme an einer anderen Schule als der Gemeinschaftsschule Harksheide für Ihr Kind unzumutbar wäre. Die Schule beurteilt im Einzelfall, ob eine Härtefallsituation vorliegt (siehe „Aufnahmeerlass“ nach Ziff. 1.3. u. 2.2.).
5. Die verbleibende Aufnahmekapazität vermindert sich um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren **Geschwister** derzeit an der Gemeinschaftsschule Harksheide unterrichtet werden (siehe „Aufnahmeerlass“ nach Ziff. 2.7.).
6. Die restlichen Schulplätze werden **verlost** (siehe „Aufnahmeerlass“ nach Ziff. 2.8.).  
Sind unter den Schülerinnen und Schüler Geschwisterkinder (z.B. Zwillinge), und wird eines der Geschwisterkinder gezogen, wird das Auswahlverfahren unterbrochen und setzt bei Punkt 5 wieder ein.

Die Aufnahmekriterien wurden von der Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Harksheide am 13. Juni 2019 beschlossen (siehe § 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG).

*Rainer Bülck*

Schulleiter